



neuantrag erweiterte berufs-skipper-haftpflicht-versicherung

vercharterer / agentur (ggf. stempel)

gothaer versicherung ag
sailpartners yachtfinanz gmbh
lichtenbergstr. 74
14612 falkensee
deutschland
vorab per fax +49 3322 234955

versicherungsnehmer mit vollständiger anschrift

name, vorname

strasse, nr.

policenr. (wird von uns vergeben)

plz, ort

versichert ist über die berufs-skipper-haftpflicht-versicherung die gesetzliche haftpflicht des versicherungsnehmers in der eigenschaft als berufsskipper/schiffsführer einer yacht bis maximal 200 tonnen. die deckungssumme beträgt euro 2.000.000,- pauschal für personen- und sachsäden. die gesamtleistung für alle versicherungsfälle eines jahres beträgt das zweifache dieser deckungssumme. die yacht haftpflichtversicherung der von ihnen geführten yacht ist in jedem fall vorleistungspflichtig, so dass die berufs-skipper-haftpflicht-versicherung immer subsidiär leistet.

gemäß vertrag sind mitversichert auf basis der ahb und besonderen bedingungen (bsh 2001) für die berufs-skipper-haftpflicht-versicherung

- a. schäden an gecharterter yacht bei nachgewiesener grober fahrlässigkeit bis euro 550.000,-
- b. haftpflichtansprüche der gesamten crew untereinander bis euro 2.000.000,-
- c. bei beschlagnahme im ausländischen hafen sicherheitsleistungen bis euro 50.000,-
- d. ansprüche des eigners über ausfall von chartereinnahme infolge verschuldeten yachtgroßschadens bis euro 17.500,-

bitte beantworten sie folgende fragen

skipper

anschrift (sofern andere person als im anschriftenfeld)

beruf

geburtsdatum

telefonnummer tags/privat

fax

versicherungsbeginn am -12.00 uhr mittags.der vertrag verlängert sich stillschweigend, sofern nicht 3 monate vor dem ablauf gekündigt wird.

welche patente/erfahrungen liegen vor

die jährliche prämie einschließlich gebühr und versicherungssteuer beträgt euro 225,-. bitte überweisen sie den betrag auf folgendes konto:
hamburger yachtversicherung · kto. 1042234169 · hamburger sparkasse (HASPA) · blz. 20050550

die ausstellung des versicherungsscheins erfolgt nach zahlung und annahme des antrags.

ort

datum

unterschrift des skippers



SAILPARTNERS für



Hamburger Yachtversicherung

besondere bedingungen (bsh 2001) für die berufsskipper-haftpflichtversicherung

1. versichert ist

die gesetzliche haftpflicht des versicherungsnehmers als beruflicher führer von fremden wassersportfahrzeugen bis maximal 200 tonnen. der versicherungsschutz wird subsidiär gewährt. versichert im rahmen dieses vertrages sind ausschließlich ansprüche, die (auch teilweise) nachweislich nicht über anderweitig bestehende versicherungsverträge (auch dritter) gedeckt sind.

2. mitversichert sind

- die persönliche gesetzliche haftpflicht des verantwortlichen führers und der sonst zur bedienung des fahrzeuges berechtigten personen und crew-mitglieder
- die benutzung von beibooten mit hilfsmotor bei einer motorstärke bis zu 20 ps
- die gesetzliche haftpflicht aus dem ziehen von wasserskiläufern und schirmdrachenfliegen, die persönliche gesetzliche haftpflicht des wasserskiläufers, wenn und solange er sich im schlepp des fahrzeuges befindet.
- abweichend von § 4 II 2 ahb in verbindung mit § 7 ziff. 2 ahb haftpflichtansprüche mitversicherter personen untereinander wegen:
 - personenschäden, bei denen es sich nicht um arbeitsunfälle und berufskrankheiten im betrieb des versicherungsnehmers handelt
 - sachschäden, sofern diese mehr als eur 150,-- je schadeneignis betragen
- die vermietung von kojén.

3. nicht versichert sind

- die persönliche haftpflicht des schirmdrachenfliegers
- die gesetzliche haftpflicht wegen schäden, die sich bei der beteiligung an motorbootrennen oder bei den damit im zusammenhang stehenden übungsfahrten ereignen
- haftpflichtansprüche wegen schäden durch bewußt gesetz-, vorschrifts- oder pflichtwidrigen umgang mit brennbaren oder explosiblen stoffen.
- haftpflichtansprüche aus personenschäden, bei denen es sich um arbeitsunfälle und berufskrankheiten im betrieb des versicherungsnehmers gemäß sozialgesetzbuch VII handelt. das gleiche gilt für solche dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen vorschriften, die in ausübung oder infolge des dienstes angehörigen derselben dienststelle zugefügt werden.

4. schäden an der gecharterten yacht

einschließlich nautischer ausrüstung und losem inventar sind nicht versichert. mitversichert sind jedoch abweichend von § 4 ziff. I 6 a) und b) ahb haftpflichtansprüche wegen schäden bei amtlich nachgewiesener grober fahrlässigkeit des versicherungsnehmers. die deckungssumme beträgt im rahmen der vertraglichen deckungssumme eur 550.000,-- je schadeneignis und versicherungsjahr bei einer selbstbeteiligung von eur 2.500,-- pro versicherungsfall nach kautión.

5. außerdem gilt:

- für auslandsschäden: eingeschlossen ist - abweichend von § 4 ziff. I 3 ahb - die gesetzliche haftpflicht aus schadeneignissen in der ganzen welt. die leistungen des versicherers erfolgen in euro. die verpflichtung des versicherers gilt mit dem zeitpunkt als erfüllt, in dem der euro-betrag bei einem inländischen geldinstitut angewiesen ist. abweichend von § 3 ziff. II abs. 3 ahb ist im falle der vorläufigen beschlagnahme eines wassersportfahrzeuges in einem ausländischen hafen die etwa erforderliche sicherheitsleistung oder hinterlegung nur bis zu einem gegenwert bis zu eur 50.000,-- mitversichert. bei schadeneignissen in den usa und kanada werden - abweichend von § 3 ziff. II 4 ahb, - die aufwendungen des versicherers für kosten als leistungen auf die deckungssumme angerechnet.
kosten sind: anwalts-, sachverständigen-, zeugen- und gerichtskosten, aufwendungen zur abwendung oder minderung des schadens bei oder nach eintritt des versicherungsfalles sowie schadenermittlungskosten, auch reisekosten, die dem versicherer nicht selbst entstehen. das gilt auch dann, wenn die kosten auf weisung des versicherers entstanden sind.
vom versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben ansprüche auf entschädigung mit strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- beim führen ohne behördliche vorgeschriebene fahrerlaubnis: ist für das führen eines wassersportfahrzeuges eine behördliche erlaubnis erforderlich, bleibt der versicherer von der verpflichtung zur leistung frei, wenn der verantwortliche führer beim eintritt des versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene erlaubnis besitzt. die verpflichtung zur leistung bleibt gegenüber dem versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das vorliegen der erlaubnis beim verantwortlichen führer ohne verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter fahrer das fahrzeug geführt hat.
- für gewässerschäden: versichert ist im umfang des vertrages, wobei vermögensschäden wie sachschäden behandelt werden, die gesetzliche haftpflicht des versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare folgen von veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen beschaffenheit eines gewässers einschließlich des grundwassers (gewässerschäden), mit ausnahme von gewässerschäden
-durch einleiten oder einbringen von gewässerschädlichen stoffen in gewässer oder durch sonstiges bewußtes einwirken auf gewässer. dies gilt auch, wenn die einleitung oder einwirkung zur rettung anderer rechtsgüter geboten ist.
-durch betriebsbedingtes abtropfen oder ablaufen von öl oder anderen flüssigkeiten aus tankverschlüssen, betankungsanlagen oder aus maschinellen einrichtungen des schiffes.
ausgeschlossen sind haftpflichtansprüche gegen die personen (versicherungsnehmer oder jeden mitversicherten), die den schaden durch bewußtes abweichen von dem gewässerschutz dienenden gesetzen, verordnungen, an den versicherungsnehmer gerichteten behördlichen anordnungen oder verfügungen herbeigeführt haben. ausgeschlossen sind haftpflichtansprüche wegen schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf kriegsereignissen, anderen feindseligen handlungen, aufruhr, inneren unruhen, generalstreik (in der bundesrepublik oder in einem bundesland), illegalem streik oder unmittelbar auf verfügungen oder maßnahmen von hoher hand beruhen. das gleiche gilt für schäden durch höhere gewalt, soweit sich elementare naturkräfte ausgewirkt haben.
- für vermögensschäden: mitversichert sind haftpflichtansprüche des vercharterers oder eigners der gecharterten yacht über ausfall von chartereinnahmen durch einen vom versicherungsnehmer oder dessen crew verursachten schaden. der anspruch muß belegt werden durch:
 - einen ausführlichen schadensbericht,
 - den bericht des sachverständigen über den eingetretenen schaden und der notwendigen reparaturdauer,
 - den eigenen chartervertrag
 - sowie den anschlusschartervertrag bzw. die umbuchungsunterlagen

die deckungssumme beträgt eur 17.500,-- je schadeneignis und versicherungsjahr. die anteiligen ausfallkosten für 3 tage werden nicht ersetzt.

